

MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Schönberg“ des Marktes Schönberg



Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Ortskern Schönberg“

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:

Helmut Hörtreiter

Telefon:

08554/9604-38

Telefax:

08554/9604-50

E-Mail:

helmut.hoertreiter@vg-schoenberg.de

Internet:

<http://www.vg-schoenberg.de>

EAPL:

028-01/0

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sanierungsgebiet	4
§ 2 Bestimmung des Geltungsbereichs	4
§ 3 Verfahren	4
§ 4 Genehmigungspflichten	4
§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer	5

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Schönberg“

vom 16. Oktober 2018

Aufgrund des § 142 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schönberg folgende

Satzung:

§ 1

Sanierungsgebiet

Das Gebiet „Ortskern Schönberg“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2

Bestimmung des Geltungsbereichs

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:4000 der StadtEntwicklungsPlanung -SEP- München vom Oktober 2018 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Ortskern I und II“ vom 13. September 1999 außer Kraft.

Schönberg, den 16. Oktober 2018

Markt Schönberg


Martin Pichler
1. Bürgermeister



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

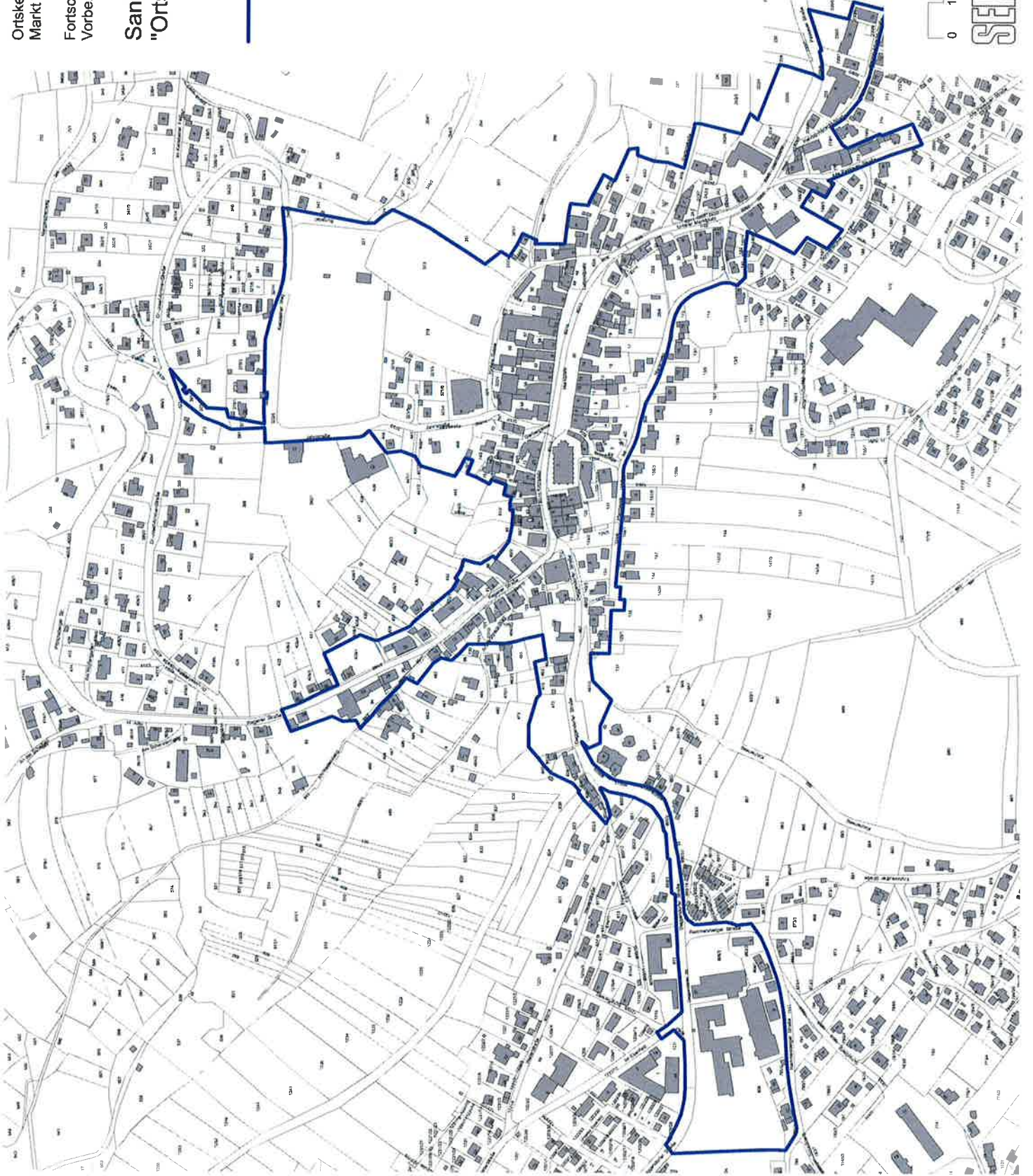
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Ortskernsanierung
Markt Schönberg

Fortschreibung der
Vorbereitenden Untersuchungen

Sanierungsgebiet "Ortskern Schönberg"

Sanierungsgebiet
25 ha



SEP
Jochen Baur
Architekten + Stadtplaner
München
10/2018

N ↑